

Geschlossene Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen

Martin Jung

BAG der leitenden Ärzte in der KJP

24. Februar 2017

Unterbringung

Auswahl gesetzlicher Vorschriften

- § 1631 b BGB
- PsychKG
- KJHG
- StGB

§ 1631 b

Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

§ 1631b BGB

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Unterbringung Minderjähriger

§ 167 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

- (1) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.
- (2) (...)
- (3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.
- (5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Unterbringung Minderjähriger

§ 167 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 (§ 1631 b BGB) und 7 (PsychKG) soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 (§ 1631 b) kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen

- Psychotherapeuten,
- Psychologen,
- Pädagogen oder
- Sozialpädagogen

erstattet werden.

§ 1906 BGB

Unterbringung nach dem Betreuungsrecht

§ 1906 BGB. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung. (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

§ 1906 BGB

Unterbringung nach dem Betreuungsrecht II

§ 1906 BGB. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung II

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

§ 1906 BGB

Unterbringung nach dem Betreuungsrecht Absatz 4

§ 1906 BGB. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung Absatz 4

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein,

- durch mechanische Vorrichtungen,
- Medikamente
- oder auf andere Weise

über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung – Aussicht auf mehr Rechtssicherheit durch die Gesetzesinitiative des Bundestages. Ein Kommentar

Renate Schepker und Michael Brünger

Die Vielfalt der Begrifflichkeiten ist verwirrend: Beschränkung und Entziehung von Freiheit, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen – auch für Fachleute sind die derzeit verwandten Termini schwer gegeneinander abzugrenzen. Eine BGH-Entscheidung vom August 2013 hat eine lebhaft diskutierte Fachdiskussion zur Freiheitsentziehung angestoßen, die auch einer der Anstöße für die jetzige Gesetzesinitiative war.

Wie stellt sich die rechtliche Situation zur Freiheitsentziehung bei Minderjährigen derzeit dar?

Aktuell besteht eine Genehmigungspflicht nur für Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verbunden sind. Über den Einsatz anderer freiheitsentziehender Maßnahmen – sogenannte „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ – wie z. B. Fixierungen entscheiden die Eltern.

Die neue Regelung soll nun lauten:

Folgender Absatz 2 wird dem § 1631b BGB laut dem Regierungsentwurf angefügt:

„(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Des Weiteren soll geregelt werden, dass die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen auf 6 Monate – bei offensichtlich langer Sicherheitsbedürftigkeit auf 1 Jahr – verkürzt wird. Für beide Genehmigungsverfahren nach § 1631b BGB wird ferner die obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind vorgesehen. Bislang lag diese Bestellung im Ermessen des Familiengerichts und wurde in vielen Verfahren vermisst, in denen sie von gutachterlicher Seite für erforderlich gehalten wurde.

PsychKG

PsychKG

Das Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) bezeichnet die Gesetze der einzelnen Bundesländer, die es ermöglichen, psychisch kranke Menschen im Falle akuter Selbst- oder Fremdgefährdung gegen ihren Willen in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus unterzubringen.

In Bayern und im Saarland heißen diese Bestimmungen Unterbringungsgesetz (kurz: UnterbrG oder UBG), in Hessen Freiheitsentziehungsgesetz. Da das Bundesverfassungsgericht am 12. Oktober 2011 entschieden hat, dass das baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker keine ausreichende Gesetzesgrundlage für eine Zwangsbehandlung darstellt, trat am 1. Januar 2015 das neue Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) in Kraft.

PsychKG II

PsychKG II

Die Psychisch-Kranken-Gesetze ermöglichen die Unterbringungen auch, wenn »bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet« sind. Sie regeln die Befugnisse von Polizei, Ordnungsämtern, Sozialpsychiatrischen Diensten und rechtlichen Betreuern. Außerdem wird geregelt, wann Zwangsuntersuchungen, Zwangsmaßnahmen und -behandlungen erlaubt sind. In den neueren Gesetzen wird auch beschrieben, dass ambulante vor- und nachsorgende Hilfen angeboten und Beratungsangebote gemacht werden sollen. Der Zwangseingewiesene hat zwar das Recht, behandelt zu werden, doch hat er nicht die Wahl, ob er sich mit Medikamenten oder psychotherapeutisch behandeln lässt. In einigen Länder-Gesetzen wird auch der sozialpsychiatrische Dienst ermächtigt, Hausbesuche und ärztliche Untersuchungen durchzuführen.

PsychKG SH

§ 7 Voraussetzungen der Unterbringung

- (1) Psychisch kranke Menschen können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- (2) Eine Gefahr im Sinne von Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn sich die Krankheit so auswirkt, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder unvorhersehbar ist, jedoch wegen besonderer Umstände jederzeit damit gerechnet werden muss.
- (3) Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn eine Unterbringung psychisch kranker Menschen nach den §§ 1631 b, 1705, 1800, 1906, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, unterbleibt oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, der Unterbringung widerspricht.

PsychKG SH II

§ 24 Beurlaubungen

(1) Das Krankenhaus *kann* einen untergebrachten Menschen bis zu sieben Tagen unter vorheriger Benachrichtigung des Kreises oder der kreisfreien Stadt und einer der in § 11 Abs. 2 genannten Personen beurlauben.

(2) Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die Tatsachen und ärztlichen Beurteilungen, die der Unterbringung zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr vorliegen, *hat das Krankenhaus* den untergebrachten Menschen *sofort* zu beurlauben und

- ➊ den Kreis oder die kreisfreie Stadt,
- ➋ die Personen nach § 6 Abs. 3, die die untergebrachte Person behandelten,
- ➌ das Amtsgericht und
- ➍ eine der in § 11 Abs. 2 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

Unterbringung Abwägung

Unterbringungsformen

| Kind | Eltern | Klinik | Grundlage |
|------|--------|--------|------------------|
| + | + | + | freiwillig |
| - | + | + | 1631 b BGB |
| - | - | + | PsychKG |
| + | + | - | keine Behandlung |

Inobhutnahme

§ 42 KJHG

Inobhutnahme

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- ➊ das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- ➋ eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ➌ ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, *in einer geeigneten Einrichtung* oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

StGB

§ 81 Vorbereitung eines Gutachtens

§ 81 StGB

- (1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

Auftrag an die Ethikkommission

Grundlagen

Auftrag

- ➊ Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Beschluss vom 7. August 2013 – XII ZB 559/11) ist die nächtliche Fixierung eines minderjährigen Autisten nicht Genehmigungspflichtig sondern obliegt allein der Entscheidung der Eltern. Der BGH urteilt, dass die Vorschrift des § 1906 Abs. 4 BGB nicht auf Minderjährige anwendbar ist, weil der Gesetzgeber die Vorschrift ausdrücklich auf Volljährige begrenzt hat. Eltern handeln aufgrund ihres Elterngrundrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
- ➋ In den psychiatrischen Fächern ist die geschlossene Unterbringung ebenfalls in der Diskussion, zuletzt angefacht durch den Fall Gußl Mollath, durch welchen u. a. die Rolle der (psychiatrischen) Gutachter in Unterbringungsverfahren in den Fokus und in die Kritik geraten ist.
- ➌ In der Jugendhilfe kommen wiederholt geschlossene Einrichtungen in die Kritik, weil körperliche Übergriffe und ein problematischer Umgang mit Macht und Sanktionen angezeigt wurden. Nach der Feuerbergstraße in Hamburg wurde zuletzt die Haasenburg in Brandenburg geschlossen.

Ethik und Geschlossene Unterbringung

Gutachter

Ethik Gutachter

- Wie ist die persönliche Haltung des Gutachters gegenüber dem Patienten?
- Liegen »Übertragungsprobleme« bzw. Sympathieprobleme vor?

Darüber hinaus wäre gegenüber dem Gericht im Gutachten darzulegen bzw durch das Gericht zu beurteilen:

- Sind dem Gutachter bestehende Alternativen regional und überregional bekannt?
- Ist die Bewertung transparent und nachvollziehbar?
- Lässt sich eine geschlossene Unterbringung mit der Diagnostik in Einklang bringen, d.h ergibt sich auf der Grundlage der Diagnostik eine Gefährdung?

Ethik und Geschlossene Unterbringung

Gutachter II

Ethik Gutachter II

- Liegen komorbide Störungen vor(Traumatisierung?)
- Wie sorgfältig sind die Diagnose und vor allem die multiaxialen Komponenten geprüft?
- Gibt es eine gute Grundlage für die diagnostische Evidenz, bzw. ist der Betroffene komplex beeinträchtigt?
- Welche Auswirkungen hat die Störung auf die Teilhabe, die Entwicklung und damit das Kindeswohl?
- Ist hinreichend versucht worden, sowohl die Haltung der Sorgeberechtigten als auch des oder der Jugendlichen zu verstehen?

Ethik und geschlossene Unterbringung

Ethik und geschlossene Unterbringung

- Allgemeine Aussagen über den Erfolg der GU in der Jugendhilfe sind kaum möglich
- Eine geschlossene Unterbringung um ihrer selbst Willen – d.h. ohne Berücksichtigung der vorhandenen zwischenmenschlichen Angebote – ist als höchstwahrscheinlich schädlich abzulehnen. Wegen der Gefahr eines kommerziellen Missbrauchs sind die Anforderungen an Kontroll- und Supervisionsstrukturen hoch.
- Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht ist analog zu den Verfahrenspflegern bei der Unterbringung eine externe Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit der unterbringungsähnlichen Maßnahmen erforderlich.
- Die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der GU und deren Alternativen gehört in die Ausbildung der Gutachter, aber auch der Pädagogen und Juristen.